

Aktenzeichen:  
19 C 248/13



740447

# Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

## Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt I

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Montabaur durch  am 07.01.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

am 07.01.2014 ohne mündliche Verhandlung

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 52,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2013 sowie weitere 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 25.09.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Auf den Inhalt der zur Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen wird insoweit Bezug genommen.

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Dem Kläger steht aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf vollumfängliche Erstattung der Kosten des außergerichtlichen Sachverständigengutachtens zu. Nach Abzug der bereits vorgerichtliche erfolgten Zahlung besteht mithin noch ein restlicher Zahlungsanspruch von 52,36 €.

Hinsichtlich der Aktivlegitimation bestehen keine Bedenken. Welche zukünftige Forderung abgetreten wird, muss lediglich bestimmbar sein. Dies ist hier der Fall. Unsicherheiten über die Art der Forderung bestehen nicht, insbesondere bestehen keine weiteren Forderungen zwischen den Beteiligten. Es ist auch widersprüchlich, wenn die Beklagte vorgerichtliche Zahlungen aufgrund der vorgelegten Abtretungserklärung leistet und sich im Prozess ohne einzelfallbezogene Begründung auf die mangelnde Bestimmtheit der Erklärung beruft.

Die Haftung dem Grunde nach ist unstreitig. Im Rahmen des § 249 BGB kann der Geschädigte grundsätzlich auch die Kosten für ein Sachverständigengutachten als Begleitkosten ersetzt verlangen, soweit dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.

Dabei ist er nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, zwischen mehreren zumutbaren Wegen der Schadensbeseitigung den Wirtschaftlicheren zu wählen. Hierbei ist auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen (BGH NJW 2007, 1450, 1452).

Eine grundsätzliche Verpflichtung, einen möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, besteht nicht, zumal ein Vergleich mangels Kenntnis der Abrechnungsmodalitäten für den Laien erschwert sein dürfte.

Da es bei Sachverständigengutachten an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, allgemein zugänglichen Preislisten oder verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, darf der Geschädigte indes in der Regel von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass es dem Geschädigten gerade mangels Vergleichsmöglichkeiten, etwa durch Tarifübersichten oder ähnliches, vor Auftragserteilung gar nicht möglich ist, die Angemessenheit der Vergütung zu beurteilen (LG Koblenz, Urteil vom

05.02.2013, Az. 6 S 192/12).

Ein krasses Missverhältnis besteht bei Gutachterkosten in Höhe von 614,04 € brutto bei einem zu begutachtenden Schaden in Höhe von rund 6.000,- € beziehungsweise dem bezifferten Wiederbeschaffungswert von 2.300,- € auch im Hinblick auf die BVSK-Honorarbefragung nicht. Die abgerechneten Honorarwerte bewegen sich innerhalb des in der vorgenannten Befragung ermittelten Honorarrahmens.

Soweit die Beklagte einzelne Posten auf der Aufstellung des Sachverständigen angreift, führt dies schon deswegen nicht zu einer anderweitigen Wertung, da es nicht auf die Angemessenheit der Gebühren für Einzelposten sondern die Erforderlichkeit der Gesamtsumme ankommt. Des Weiteren sieht die Honorarbefragung ausdrücklich die Abrechnung von Nebenkosten neben dem Grundhonorar vor und die abgerechneten Werte bewegen sich ebenfalls im Rahmen des BVSK-Honorarkorridors. Es besteht auch ein Anspruch auf Zahlung der Fahrtkosten, da die Fahrt tatsächlich angefallen ist und die Entfernung vom Sachverständigenbüro zur Werkstatt nicht übermäßig hoch ausfiel.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 83,54 € sowie die beantragten Zinsen. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 52,36 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Montabaur  
Bahnhofstraße 47  
56410 Montabaur

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

An Stelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am .....  
die beklagte Partei am .....

---

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle